Amt für Bodenmanagement Heppenheim
- Flurbereinigungsbehörde -
Odenwaldstraße 6
64646 Heppenheim
Tel.-Nr.: 0611/535-8000
E-Mail: info.afb-heppenheim@hvbg.hessen.de

HESSEN

Gz.: 2-HP-05-20-14-01-B-0006#024

Flurbereinigungsverfahren Am Breuberg
Verfahrens-Nr.: VF 2014

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und Ladung zum Anhörungstermin

Im Flurbereinigungsverfahren **Am Breuberg** wird zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und Anhörung der Beteiligten gem. § 59 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I, S. 546) in Verbindung mit dem Hessischen Ausführungsgesetz zum FlurbG vom 29. November 2010 (GVBl. I S. 426) in der jeweils geltenden Fassung geladen.

Der Flurbereinigungsplan fasst die Ergebnisse des Flurbereinigungsverfahrens zusammen. Er besteht aus Karten, Verzeichnissen und einem textlichen Teil. Er enthält u.a. den Nachweis über die alten und neuen Grundstücke der Beteiligten, die Rechtsverhältnisse und die Regelung sonstiger Rechtsverhältnisse.

Er wird den Beteiligten bekannt gegeben: Jeder Teilnehmer erhält einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan, in dem seine neuen Grundstücke mit Fläche und Wert sowie das Verhältnis der neuen Grundstücke im Vergleich zu den eingebrachten Grundstücken nachgewiesen sind, zugesandt. Eine Versendung an die Teilnehmer ohne neue Grundstücke erfolgt nicht.

Die Bekanntgabe der Wertermittlungsergebnisse nach § 32 FlurbG erfolgt in Verbindung mit der Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes.

Beteiligte sind gemäß § 10 FlurbG

- die Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren (Eigentümer und Erbbauberechtigte der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke),
- alle Nebenbeteiligten gem. § 10 Nr. 2 FlurbG, insbesondere die Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung beschränken, die vom Verfahren betroffenen Körperschaften des öffentlichen Rechts, Wasser- und Bodenverbände,
- die Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebiets mitzuwirken haben (Angrenzer an das Flurbereinigungsgebiet gemäß § 56 FlurbG).

Offenlegung der Unterlagen

Der Flurbereinigungsplan vom Flurbereinigungsverfahren „Am Breuberg" liegt zur Einsichtnahme und Auskunftserteilung für die Beteiligten mit seinen Bestandteilen

am Dienstag den 9. Juni 2026 von 9 Uhr bis 16 Uhr
am Donnerstag den 11. Juni 2026 von 9 Uhr bis 16 Uhr

im Rathaus Ernst-Ludwig-Straße 2-4, 64747 Breuberg, kleiner Sitzungssaal aus.

Für Auskünfte und Erläuterung der Unterlagen sind während dieser Zeiten Beschäftigte der Flurbereinigungsbehörde anwesend. Auf Wunsch wird den Beteiligten die neue Feldeinteilung an Ort und Stelle erläutert.

Bekanntmachung

Die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und die Ladung zum Anhörungstermin wird in der Flurbereinigungsgemeinde der Stadt Breuberg öffentlich bekannt gemacht.

Darüber hinaus ist die Bekanntgabe bei Downloads unter Flurbereinigungsplan über die Internetadresse www.hvbg.hessen.de/VF2014 abrufbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den bekannt gegebenen Flurbereinigungsplan **Am Breuberg** steht den Beteiligten der Rechtsbehelf des Widerspruchs zu. Ein Widerspruch kann im

Anhörungstermin gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG
am Freitag den 12. Juni 2026 um 10:00 Uhr

im Rathaus Ernst-Ludwig-Straße 2-4, 64747 Breuberg, kleiner Sitzungssaal,

oder innerhalb von 1 Monat nach dem Anhörungstermin schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Amt für Bodenmanagement Heppenheim, Odenwaldstraße 6, 64646 Heppenheim, erhoben werden.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der Spruchstelle für Flurbereinigung beim Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden erhoben wird.

Vorherige Eingaben oder Vorsprachen beim Amt für Bodenmanagement oder sonstigen Stellen haben keinerlei rechtliche Wirkung.

Anmeldung unbekannter Rechte zum 1., 2. und 3. Änderungsbeschluss

Mit dem 1., 2. und 3. Änderungsbeschluss wurden folgende Grundstücke zum Verfahren zugezogen:

Gemarkung Neustadt Flur 1

Nrn. 606/3, 607/2, 649/2, 861/2, 1671/1, 1671/5, 1671/6, 1682, 1683, 1698/2, 1699/9, 1702/1, 1703 -1708, 1711, 1709, 1710, 1712, 1713/1, 1715-1719, 1570

Gemarkung Neustadt Flur 10

Nrn. 1/9, 5, 7

Gemarkung Hainstadt Flur 8

Nr. 102/1, 103/1, 103/2

Gemarkung Rai – Breitenbach Flur 9

Nr. 96, 103/1, 104

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieser Bekanntmachung bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o.a. Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Datenschutz

Die Datenschutzerklärung für das Flurbereinigungsverfahren kann im Internet unter der Internetadresse https://hvbg.hessen.de/datenschutz eingesehen werden.

(LS)

Amt für Bodenmanagement Heppenheim

Heppenheim, den 04.05.2026

Im Auftrag

gez. Holzapfel

(Sachbearbeiter Bodenordnung)